



Wie sehr muß durch dieses Einschreiben nicht der gute Leumund unbescholtener Leute angegriffen worden seyn, und wie vorsichtig haben die Alten nicht ihr bürgerliches Leben einrichten müssen, einen solchen Zufall zu umgehen, worein selbige bey nicht gar zu erheblicher Gelegenheit unerwartet fallen konnten. Wie weit ich in dieser Betrachtung Recht gehabt haben möchte oder nicht, will ich von dem Urtheile erwarten, welches über den zum Schluß der Beylagen gebrachten Auszug besagten schwarzen Registers hierunter ausfallen wird. (x)

## XVI.

### Von der Zeit Dauer des Verzellens.

**G**ute Sachen werden gemeiniglich zu unrechten Absichten gemißbraucht. Dieses ist eine Erfahrung, welche noch in täglicher Erwartung stehet. Und eben so war es auch  
vor

---

(x) Beylage No XII Das schwarze Register, woraus solcher gezogen, bestehet aus gebrochenen Regal Format, ist eine quere Hand hoch, in gelb Pergamen gebunden, und von verschiedenen Händen, wie aus der Zeit Dauer schon vermuthlich, zusammen getragen, nur in gewisser Maaße die Einrichtung schlecht. Denn bis in die Helfte ist die Zeit der beschriebenen Verzellung nicht angemerket, auch solches in der weitem Folge hier und da nur zufälligerweise geschehen. Von dem Jahre 1468. ohngefähr an findet sich darinne eine große Lücke bis zum Jahre 1505.  
von